

Unsere Waffenregeln auf den FANTASYDAYS

Nicht erschauern, wir reden hier natürlich nicht von echten Waffen, aber da die Kostüme vieler Cosplayer und Gewandeten Nachbildungen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen wie Schwert und Schild erfordern, um ein authentisches Erscheinungsbild zu ermöglichen, müssen wir zur Sicherheit aller Besucher Regeln aufstellen, welche Gegenstände gefahrlos mitgeführt werden können, und welche wir in den Räumlichkeiten leider nicht zulassen können.

Grundsätzliches:

Das deutsche Waffengesetz schreibt einige Richtlinien vor, die eingehalten werden müssen. Sogar die Haftungssumme für Unfälle ist gesetzlich festgelegt: 10.000,- Euro bei Verletzung, 100.000,- Euro bei Tod und 500.000,- Euro bei Invalidität. Aus Sicherheitsgründen müssen wir deshalb auf den FANTASYDAYS einen Waffencheck durchführen.

Wir unterscheiden drei Arten von Waffen:

Verbotene Waffen

Beanstandete Waffen

Erlaubte Waffen

Beachte bitte, dass wir diese Regeln nicht aufgestellt haben, um Kostümierte Fans zu ärgern, sondern weil sie sich zwingend aus den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, nachzulesen unter (<http://www.gesetze-im-internet.de>) ergeben. Natürlich wissen wir, dass niemand mit seiner mühsam gebauten Waffenahtrappe irgendwelchen Blödsinn anstellen würde, aber es könnte z.B. ein Unfall passieren oder eine andere Person in einem unbeobachteten Moment damit herumspielen. Hier hat das Hallenpersonal das letzte Wort. Die dabei getroffene Entscheidung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Wir bitten um Verständnis.

Verbotene Waffen

Verbotene Waffen dürfen nicht auf das Gelände der FANTASYDAYS gebracht werden. Wer es trotzdem versucht, riskiert die Abnahme seines Tickets und ein sofortiges Hausverbot. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der/die Besitzer/in beispielsweise im Besitz eines gültigen Waffenscheins ist, der ihn/sie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

Zu den verbotenen Waffen gehören z.B.:

- Echte Schusswaffen, SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen), echte Munition.
- Pyrotechnik und Explosivkörper (Knallkörper, Raketen usw.)
- Wurfwaffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser)
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten.
- Würgewaffen (z.B. Nunchakus)
- Hieb- und Stichwaffen mit scharfer oder stumpfer Metallklinge oder mit Spitzen (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art außer Taschenmessern)

Beanstandete Waffen

Beanstandete Waffen werden beim Eintritt abgenommen und in einem separaten Con-Bereich gegen Quittung gelagert. Sollten sie für die Universal Costplay Awards oder für andere Wettbewerbe gebraucht werden, so werden sie vor Beginn dieser Wettbewerbe von erfahrenen Helfern zur Bühne gebracht und dürfen nur für diese Veranstaltungen auf der Bühne getragen werden. Unmittelbar danach müssen sie wieder abgegeben werden. Bei Verlassen der Veranstaltung können beanstandete Waffen an der Garderobe wieder abgeholt werden.

Zu den beanstandeten Waffen gehören z.B.:

- Schusswaffenimitationen und Replika aus Metall oder Metall/Holz.
- Hieb- und Stichwaffen mit Klingenersatz aus Holz, Plastik usw. (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Messer aller Art außer Taschenmessern)
- Stäbe oder Rohre aus Holz, Metall, Fiberglas, Hartplastik oder Kombinationen davon, auch mehrteilig (z.B. Kendo-Ausrüstung, Bambusschwerter, Lanzen etc.)
- Pfeile aller Art, unabhängig vom Material.
- Reitgerten über 1 m Länge, Handpeitschen mit Bandmaß über 1,5 m, Stabpeitschen mit Stab über 1 m und Bandmaß über 1,5 m Länge.

Erlaubte Waffen

Erlaubte Waffen dürfen auf den FANTASYDAYS während der gesamten Veranstaltung getragen werden. Sie werden am Eingang besonders gekennzeichnet, damit sie nicht jedes Mal neu kontrolliert werden müssen.

Zu den erlaubten Waffen gehören z.B.:

- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe, Weichplastik.
- LARP-Waffen / Latexnachbildungen (im allgemeinen Schaumstoff- mit Stabilisationskern)
- Waffen und Stäbe aus einer Kombination aus Holz und/oder Pappe/Plastik/Weichmaterial (wenn der Holzanteil nicht überwiegt)
- Stäbe, bei denen deutlich erkennbar ist, dass sie nur zur Stabilisierung dienen.
- Bogen und Köcher, aber ohne Pfeile.
- Reitgerten, Peitschen (sofern nicht unter den beanstandeten Waffen genannt)

Hinweis: Wer sich weigert, eine eigentlich erlaubte Waffe kennzeichnen zu lassen, muss sie abgeben und kann sie bei Verlassen der Veranstaltung wieder an der Garderobe abholen.

Kleidungsaccessoires:

- Bei Stachelarm- und -halsbändern dürfen die Stacheln eine Länge von 5 cm nicht überschreiten und müssen stumpf sein.
- Ketten aus Holz und/oder Kunststoff müssen deutlich erkennbar zur Kleidung gehören.
- Ketten aus Metall müssen so an der Kleidung befestigt sein, dass sie nicht abgenommen werden können.
- Die Kleidung sollte keine scharfen Ecken und Kanten aufweisen.

Warum sind diese Waffenregeln nötig?

Hier als Beispiel ein unveränderter Ausschnitt einer Anfrage-Mail der Connichi in Kassel):

"(...) Für mein Cosplay benötige ich ein Schwert. Aber das Problem ist, ich habe ein scharfes Schwert. Dürfte ich das bei mir Tragen? Weil ein anderes habe ich leider nicht. Und ohne das Schwert sieht das Cosplay doof aus. Es ist ein ca. 96cm langes Katana. Scharf (Also so dass man 18 sein muss um eines im Laden zu kaufen). Und dazu eine Schwertscheide. Ich würde das Schwert auch die ganze Zeit über in der Scheide lassen. (...)"

Die Antwort lautete: "Denk nicht mal daran."

Rechtliche Grundlagen für die Waffenregeln als Auszug aus dem WaffG :

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind 1.Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und 2.tragbare Gegenstände, a)die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; b)die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten 1.Anscheinswaffen, 2.Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder 3.Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht 1.für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, 2.für den Transport in einem verschlossenen Behältnis, 3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Alle Infos zum **WaffG** gibt es hier: http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/index.html